

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 94/07 B

L 30 R 1/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RA 940/03 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Juni 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, über die bereits festgestellten Zeiten der Zugehörigkeit des Klägers zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) hinaus weitere Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1966 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. In der Folgezeit war er ua vom 1.1.1971 bis 7.4.1974 im Instandsetzungswerk L. als Ingenieur für Maschinen und Schmierstoffe bzw technischer Berater beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Auf Antrag des Klägers stellte die Beklagte dessen Beschäftigungszeiten vom 1.7.1966 bis 31.12.1970, vom 3.2.1975 bis 7.5.1976 und vom 17.5.1976 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest. Die Feststellung der Zeiten vom 1.1.1971 bis 31.1.1975 als Zugehörigkeitszeiten lehnte sie ab (Bescheid vom 22.4.2002). Mit seinem Begehren, auch diese Beschäftigungszeiten bis 7.4.1974 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech festzustellen, hatte der Kläger im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 21.6.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ua aus folgenden Gründen nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu bezeichnen und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob in einem als Instandsetzungsbetrieb bezeichneten Betrieb industrielle Produktion zu-



mindest in dem Umfang stattgefunden hat, dass er deshalb dem volkseigenen Produktionsbetrieb "gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 DB zur VOAHITech gleichzustellen ist".

- 7 Selbst wenn man - zu Unrecht (dazu sogleich) - unterstellt, der Kläger habe eine Rechtsfrage formuliert, hat er schon nicht deren Klärungsfähigkeit dargelegt. Es ist nicht ersichtlich, dass das Bundessozialgericht (BSG) die vom Kläger aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren rechtlich und faktisch notwendig beantworten müsste. Mit seiner Abkürzung "DB zur VOAHITech" will der Kläger offenbar auf die "Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" (nachfolgend: 2. DB) vom 24.5.1951 (GBI der DDR S 487) Bezug nehmen. Einen § 1 Abs 2 Nr 2 enthält die 2. DB nicht.
- 8 Sollte dem Kläger lediglich ein Schreibfehler unterlaufen sein und wollte er nicht auf "§ 1 Abs 2 Nr 2 DB", sondern auf "§ 1 Abs 2 der 2. DB" verweisen, hätte er nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt. Insoweit hätte er sich mit dem Wortlaut dieser Norm auseinandersetzen und darlegen müssen, warum eine Gleichstellung seines Beschäftigungsbetriebes mit volkseigenen Produktionsbetrieben in Betracht kommen könnte, obwohl § 1 Abs 2 der 2. DB Instandsetzungsbetriebe nicht benennt.
- 9 Sollte der Kläger jedoch - wofür die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung sprechen - nicht die Frage der Gleichstellung ansprechen wollen, sondern es für klärungsbedürftig halten, ob sein Beschäftigungsbetrieb industrielle Produktion betrieben habe und damit ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie gewesen sei, wäre seine Fragestellung schon nicht als Rechtsfrage zu qualifizieren. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung (*vgl ua: Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*) dargelegt, dass sich die Zuordnung eines bestimmten VEB zur industriellen Produktion danach bestimmt, welche Aufgabe diesem VEB das Gepräge gegeben bzw welchen Hauptzweck er verfolgt hat. Die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks obliegt den Tatsachengerichten im Rahmen der Sachermittlung und Beweiswürdigung. Mit seiner Fragestellung zu diesem Problemkreis hat der Kläger daher keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage aufgeworfen.
- 10 Die Beschwerdebegründung des Klägers genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

